

Stellungnahme

**des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV)**

und

**des Bundesverbandes der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.
(BDLI)**

**zur Erwartungshaltung an die im Koalitionsvertrag vereinbarten
Vorgaben zur Ausarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für
die Rüstungsexportkontrolle - Rüstungsexportkontrollgesetz**

11. März 2022

Kernpunkte des BDSV und BDLI für notwendige Verbesserungen des Rüstungsexportkontrollverfahrens:

- Ausbau, Schutz und Förderung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sowie deren Hochtechnologien (hier insbesondere im Bereich nationaler Schlüsseltechnologien);
- Schaffung von mehr Rechtsklarheit und -sicherheit im Hinblick auf wirtschaftliche Belange im Genehmigungsverfahren: Beibehaltung der Einzelfallentscheidung / Zusammenlegung von Herstellungs- und Ausfuhrgenehmigung durch Komplementärgenehmigung / Nutzung vorhandener Instrumente zum Widerruf erteilter Genehmigungen mit unverzüglicher Entschädigungspflicht;
- Verlässliche und für die Industrie planbare Exportkontrolle bei gleichzeitiger Verschlankung des Genehmigungsprozesses; zeitliche Beschleunigung des Genehmigungsprozesses durch Orientierung am Verwaltungsverfahrensgesetz;
- Gültigkeit von Genehmigungen nicht weiter verkürzen, sondern ganz im Gegenteil sicherstellen, dass sich Genehmigungen an den Projektlaufzeiten orientieren.
- Europäische Harmonisierung; Klares Bekenntnis zu und Ausbau bi- und multilateraler, harmonisierter Rüstungsexportverfahren, wie des deutsch-französisch-spanischen Übereinkommens über die Ausfuhrkontrolle von Rüstungsgütern (Aachener Verträge);
- Eine Ausweitung von Post-Shipment-Endverbleibskontrollen auf alle Rüstungsexportgüter erfordert zumindest den Gleichklang mit allen anderen europäischen Partnern.
- Klare Absage an ein Verbandsklagerecht
- Ausweitung des Kreises der NATO-gleichgestellten Länder, z.B. um die Republik Südkorea;
- Bei Exportkreditfinanzierung – „Hermesbürgschaften“ - Festschreibung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Exportkreditfinanzierungen des Bundes auch für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.
- „Transparente“ Ausgestaltung des Rüstungsexportkontrollberichts unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen sowie Schutz der Geheimhaltungsinteressen möglicher Kunden

Detaillierte Erklärungen zu den genannten Punkten im Folgenden:

I. Stellenwert der dt. Sicherheits- und Verteidigungsindustrie und exportierenden Unternehmen (SVI)

Die EU ist das größte und erfolgreichste europäische Friedensprojekt der letzten 77 Jahre. Damit dies auch künftig so bleibt, muss Europa seine Souveränität und multilaterale Bündnisfähigkeit stärken. Im Austausch von Hochtechnologie sind die Mitgliedstaaten der EU und der NATO bereits heute untrennbar miteinander verbunden. Deutschland braucht eine funktionierende Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, um ein attraktiver und verlässlicher Partner der europäischen und transatlantischen Wertegemeinschaft sein zu können und seine Interessen zur Landesverteidigung und seinen Bündnisbeitrag wirkungsvoll erbringen zu können.

Die Unternehmen der SVI sind wesentliche Säulen der nationalen Sicherheitsvorsorge. Mit ihren Produkten und hier insbesondere mit den von ihnen zur Verfügung gestellten nationalen wehrtechnischen Schlüsseltechnologien gewährleisten sie maßgeblich die Fähigkeit der Bundeswehr zur Landes- und Bündnisverteidigung. Jegliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie schwächt in diesen herausfordernden Zeiten unmittelbar die Fähigkeiten der Bundeswehr für die Landes- und Bündnisfähigkeit, die Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit und den Hochtechnologiestandort Deutschland insgesamt.

Bereits heute hat Deutschland im Vergleich zu anderen westlichen Ländern die restriktivsten Rüstungsexportregelungen überhaupt. Die Exportkontrolle in Deutschland fußt auf nationalen, europäischen und internationalen Regelungen, wie dem ATT sowie internationalen Sanktionslisten und Embargos. Das in Deutschland gültige Kriegswaffenkontrollgesetz zählt bereits zu den international strengsten Rahmengestaltungen und setzt den betroffenen Unternehmen enge Grenzen. Herstellung, Beförderung und In-Verkehr-Bringen von Kriegswaffen unterliegen strikter Kontrolle. Die Kontrolle von Rüstungsgütern ist in Deutschland im Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung geregelt. Sie orientieren sich an den „Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ und gehen weit über die Anforderungen im europäischen Regelwerk der „Gemeinsamen Standpunkte der EU“ hinaus. Unternehmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung ihrer obligaten Kriegswaffenbücher durch das BAFA und zusätzlicher regelmäßiger Vor-Ort-Außenprüfungen.

Der rechtliche Rahmen für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern wurde in mehrjähriger intensiver Diskussion unter Einbeziehung des Know-hows der Stakeholder im Jahr 2021 novelliert und bietet nunmehr ein „state-of-the-art“ Regelwerk, ausbalanciert zwischen europäischen wirtschaftlichen Erfordernissen, weltweiten Sicherheitsansprüchen und verlässlicher Non-Proliferation.

Generell gilt: Exportierende Unternehmen folgen dem Primat der Politik uneingeschränkt. Der aktuelle Krieg in Europa zeigt, dass wir eine nationale Sicherheits- und Verteidigungsindustrie mehr denn je brauchen. Die Einführung eines neuen Rüstungsexportkontrollgesetzes darf in seiner Konsequenz nicht zu einem Gesetz zur Schwächung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie werden.

Die vorhergehenden Bundesregierungen haben in ihren Strategiepapieren zur Stärkung der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie der Jahre 2015 und 2020 deutlich gemacht, dass die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in wesentlichen Teilen einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit und Bündnisfähigkeit Deutschlands leistet, von der Fähigkeit zur Landesverteidigung bis zur Erfüllung der Verpflichtungen innerhalb von EU, NATO und UN. Hierbei wurde auch die Bedeutung von Rüstungsexport hervorgehoben. Insoweit kommt der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie im Vergleich zu anderen, zivilen Industriezweigen eine ganz besondere Bedeutung für die Resilienz, Stabilität und Daseinsvorsorge unseres Gemeinwesens zu.

Das hohe Gut der Sicherheit findet seine besondere Hervorhebung zudem auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung („Mehr Fortschritt wagen“ vom 07.12.2021), indem an erster Stelle schon in der Präambel ein umfassendes Sicherheitsversprechen an Deutschlands Bürgerinnen und Bürger gegeben wird. Zugleich wird damit der nach den 17 UN-Zielen angestrebten Nachhaltigkeit durch den deutschen Beitrag zur Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit ein fundamentaler Baustein für den kooperativen Frieden in Europa gelegt. Ohne Sicherheit und Frieden wird es keine Wahrung unserer Lebensgrundlagen für künftige Generationen geben!

Die EU muss, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Krisensituation in der Ukraine zwingend einen Konsens über das Ziel und den Zweck eines europäischen Verteidigungsinstruments als Ergänzung zur NATO herstellen und die selbstgesteckten Zielvorstellungen der Union erfüllen, also die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger schützen, auf externe Konflikte und Krisen reagieren und die Fähigkeiten ihrer Partner stärken.

II. Privatwirtschaftliche Struktur der dt. Sicherheits- und Verteidigungsindustrie

Die Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sind weitestgehend – bis auf wenige Ausnahmen - privatwirtschaftlich konstituiert. Dies bedeutet, dass sie nur auf einer wirtschaftlich tragfähigen und planbaren Grundlage langfristig in diesem hochreglementierten Wirtschaftssegment existenzfähig sind. Dies unterscheidet sie im Übrigen von vielen ihrer europäischen Wettbewerber, die oftmals von ihren Regierungen über Regierungseigentum an Unternehmensanteilen, über geförderte Beschaffungsaufträge oder aber über gezielte Exportförderung in einer Weise unterstützt werden, die sie im Wettbewerb besserstellt und Auslastungsschwankungen abfedert. Damit verfügen sie über einseitige Wettbewerbsvorteile. Hinzu kommt, dass bestimmte Regelungen, wie das deutsche öffentliche Preisrecht nach der VO-PR 30/53 im Regelfall nur für nationale, nicht aber für außerhalb Deutschlands ansässige Unternehmen gelten.

Darüber hinaus ist die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ein exzellentes Beispiel für den Hochtechnologiestandort Deutschland. In vielen Bereichen sind deutsche Unternehmen weltweit führend in ihrem Sektor und entwickeln Produkte und Technologien, die auch ihren Weg in die zivile Produktion finden.

Zahlreiche innovative Produkte, die unseren Alltag heute prägen stammen aus der militärischen Forschung und Anwendung. Als Beispiel sei das Internet genannt, das als Arpanet des US-Verteidigungsministeriums in den 1960er-Jahren entwickelt wurde oder auch das GPS, welches zur Navigation und als Tracking-Technologie mittlerweile weltweit verwendet wird. Auch heute werden in militärischen nationalen und internationalen Programmen zahlreiche zivil nutzbare Technologien vorangetrieben. Die Technologieentwicklung und -maturierung im Rahmen solcher Programme beeinflusst deutsche und europäische Hightech-Vorhaben, die das Ziel verfolgen, Kernkompetenzen bzw. Schlüsseltechnologien zu erhalten und aufzubauen. Ein konkretes Beispiel ist das EU-Projekt GAIA-X, das von Innovationen im Bereich sicherer Cloud-Lösungen profitieren wird.

Die Weiterentwicklung von Technologien wie KI, Cloud Computing, Cyber Security oder Sensorik leistet z.B. einen wichtigen Beitrag für das autonome Fahren. Durch diese Technologien können Fahrzeuge in die Lage versetzt werden, sich auf Basis ihrer Umgebungsdaten selbst ständig untereinander zu koordinieren. So werden die automatisierten Fahrzeuge zum einen sicherer für den Nutzer und zum anderen durch eine effizientere Fahrweise energiesparender.

Angesichts der besonderen strategischen Bedeutung der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie im Kontext von Resilienz und Bündnisverteidigung ist zu beachten, dass nicht durch andere Vorschriften die unternehmerischen Spielräume der stark mittelständisch geprägten deutschen Branche unnötig beschränkt werden. Zu benennen sind hierzu insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, wie der im AWG verankerten Beschränkungen für sicherheitsrelevante Unternehmen und geplante weitere Restriktionen beim Rüstungsexport. Hinzu kommt die Verteuerung bzw. Einschränkung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie durch eine Zurückhaltung des privaten Finanzsektors in Verbindung mit abwertenden Beurteilungen in manchen politischen Äußerungen.

Alles zusammen führt privates Unternehmertum an die Grenzen der Berufs-, Gewerbe und Eigentumsfreiheit deren Schutzbereich durch Art. 12 und Art. 14 GG gewährleistet ist (hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BVerfG's vom 21.10.2014 - 2 BvE 5/11).

Falsche strategische Rahmenbedingungen können sehr schnell dazu führen, dass Deutschland entgegen seiner erfolgten strategischen Festlegung in absehbarer Zukunft durch übermäßige Einschränkungen im Wettbewerb schon bald nicht mehr über eine leistungs- und innovationsstarke Sicherheits- und Verteidigungsindustrie verfügen könnte. Dies wiederum hätte dann auch extrem nachteilige Folgen für benachbarte Wirtschaftssektoren, die bisher immer von der Innovationskraft des Sicherheits- und Verteidigungsbereichs profitieren konnten („Spill-over-Effekte“) und somit weit mehr Auswirkungen, als die vielfach kolportierten direkten Beschäftigtenzahlen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie.

III. Europäische Kooperation

Ein wesentliches Ziel der von der EU erstrebten „Gemeinsamen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik (GSVP)“ ist die Ermöglichung vermehrter europäischer Kooperation unter den EU-Mitgliedsstaaten, auch im Rahmen ihrer Verteidigungs- und Rüstungsanstrengungen. Diese Kooperationen können nur dann erfolgreich sein, wenn es den daran beteiligten Mitgliedsstaaten gelingt, ihre Anforderungen, Standards und auch Exportkontroll-Regime so zu harmonisieren, dass die Kooperationsprodukte wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig realisiert werden können. Hierzu müssen nationale Sonderwege, insbesondere auch durch ein rein nationales Rüstungsexportkontrollgesetz vermieden und stattdessen supranationale, europaweit harmonisierte Regime gesucht werden („Level-Playing-Field“).

In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf das „Defence Package“, die kürzlich veröffentlichte Initiative der EU für den Verteidigungsbereich, die Strategien für eine Technologie-Roadmap, Vorschläge zur Förderung von FuE-Investitionen, Synergien und gemeinsame Beschaffung beinhaltet.

Darin spricht die EU-Kommission ausdrücklich an, die Mitgliedstaaten aufzufordern, noch weiter als bisher auf ein strafferes und stärker konvergentes Exportkontrollregime unter den EU-Mitgliedsstaaten hinzuarbeiten. In diesem Sinne wäre ein nationaler Sonderweg Deutschlands, auch wenn er so ausgestaltet wird, dass er den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht direkt verletzt, im direkten Widerspruch mit der EU-Strategie und dem Koalitionsvertrag stünde. Auch der Koalitionsvertrag vom 07.12.2021 legt Wert auf eine Abstimmung „mit unseren europäischen Partnern“.

Mit dem Europäischen Verteidigungsfonds (European Defence Fund, „EDF“, vormals „EDIDP“) wurde zur Förderung von Kooperation und grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Rüstungsindustrie innerhalb der EU ein Programm geschaffen, das die strategische Eigenständigkeit Europas beim Schutz und seiner Verteidigung stärken soll. Strategische neue Rüstungsprojekte werden unter dem Dach des EDF unter breiter Beteiligung der EU-Staaten entwickelt und umgesetzt. Insofern behindert eine Verschärfung des nationalen Rechts ohne Abstimmung mit den EU-Mitgliedsstaaten auch direkt den Europäischen Verteidigungsfond.

Diesen Weg einer Harmonisierung gilt es weiter zu gehen. Dabei ist eine auch in der Praxis vereinheitlichte gemeinsame europäische Bewertung von Exporten in Länder und Regionen sowie von Sicherheitsinteressen notwendig.

IV. Positionen zum Rüstungsexportkontrollgesetz im Einzelnen

In der Koalitionsvereinbarung vom 07.12.2021 heißt es zu den Zielen eines Rüstungsexportkontrollgesetzes: „Für eine restriktive Rüstungsexportpolitik brauchen wir verbindlichere Regeln und wollen daher mit unseren europäischen Partnern eine entsprechende EU-Rüstungsexportverordnung abstimmen. Wir setzen uns für ein nationales Rüstungsexportkontrollgesetz ein. Unser Ziel ist es, den Gemeinsamen Standpunkt der EU mit seinen acht Kriterien sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von

Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, die Kleinwaffengrundsätze und die Ausweitung von Post-Shipment-Kontrollen in einem solchen Gesetz zu verankern. Nur im begründeten Einzelfall, der öffentlich nachvollziehbar dokumentiert werden muss, kann es Ausnahmen geben. Den Rüstungsexportkontrollbericht werden wir transparent gestalten. Wir erteilen keine Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter an Staaten, solange diese nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind.“

Diese Aussagen sind im Zusammenhang mit bekannten Forderungen verschiedener NGOs hinsichtlich der Erarbeitung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes zu betrachten. Solche weitgehenden Forderungen diverser NGO's an ein Rüstungsexportkontrollgesetz beinhalten Themen wie

- Erstreckung des Genehmigungsvorbehaltes für technische Unterstützung in den §§ 49, 50 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf sämtliche Rüstungsgüter, um eine vermeintliche „Umgehung deutscher Rüstungsexportkontrolle“ durch Produktion im Ausland und technische Unterstützung ausländischer Unternehmen zu beenden (sowie Einführung eines Straftatbestandes für den Fall des Verstoßes gegen das Genehmigungserfordernis);
- Einführung eines Verbandsklagerechts, das es qualifizierten und anerkannten Nichtregierungsorganisationen erlauben würde, erteilte Genehmigungen künftig vor Verwaltungsgerichten auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen;

BDSV und BDLI vertreten zu den Aussagen der Koalitionsvereinbarung sowie den ergänzend herangezogenen NGO-Forderungen – nach Abstimmung mit ihren Mitgliedsunternehmen - folgende Position:

a) Geltende Regelungen zum Rüstungsexport:

Die Genehmigungsentscheidungen der Bundesregierung bzw. des BAFA berücksichtigen bereits heute die Regelungen der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ und des „Gemeinsamen Standpunktes des Rates“ (2008/944/GASP, überarbeitet 2019). Dadurch werden unter anderem die Beurteilung von Menschenrechtsgesichtspunkten im Bestimmungs- und Endverbleibland sowie die Beachtung internationaler Abkommen und Verträge, wie des ATT, sichergestellt. Hinzu kommen eingespielte Abläufe der Behörden, die damit bereits heute über die bestehende Gesetzeslage die Möglichkeit haben, jede Genehmigung für einen Rüstungsexport auf dieser regulativen Grundlage zu verweigern.

All diese bereits bestehenden Elemente würden damit in die Form eines neuen Rüstungsexportkontrollgesetzes gegossen werden ohne, dass sich deren Inhalt und Rahmenbedingungen ändern würden.

Vor diesem Hintergrund können wir die Vereinheitlichung und Präzisierung der heute bestehenden verschiedenen Regelwerke allenfalls dann akzeptieren, wenn die Neuregelung über die bereits bislang bestehenden strengen Regeln nicht hinausgreift und damit vor allem für zusätzliche Rechtssicherheit bei allen Beteiligten sorgt. Damit sich jedoch in einem solchen Fall die Vorteile einer konsistenten Regelung überhaupt entfalten können, ist die in jedem Fall

die konsequente Orientierung an einem gemeinsamen europäischen Standard erforderlich. Dies beinhaltet insbesondere harmonisierte Regelungen zu den nachfolgend dargestellten Bereichen:

b) Erweiterte Endverbleibkontrollen:

Deutschland hat mit der Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bereits einen Weg zur nachhaltigen, transparenten Kontrolle deutscher Exporte beschritten. Im Sinne eines europäischen Level-Playing-Fields sollte eine Vereinheitlichung solcher Kontrollen auf europäischer Ebene angestrebt werden.

Die Kontrolle von ganzen Waffensystemen gemäß der Munitions List im Sinne der Post-Shipment-Kontrollen ist dabei zielführend. Die Kontrolle von Kleinteilen, die im Regelfall Rüstungsgüter nach der deutschen Ausfuhrliste sind, ist auf Sinnhaftigkeit zu prüfen. Gerade im Hinblick auf europäische Kooperationen mit internationalen Lieferketten bis zur finalen Integration von Waffensystemen ist diese Art der Kontrolle nicht zielführend.

Eine Ausweitung von Post-Shipment-Endverbleibskontrollen auf alle Rüstungsexportgüter erfordert zumindest den Gleichklang mit allen anderen europäischen Partnern, um den Risiken einer Umgehung und weiterer Wettbewerbsverzerrung innerhalb Europas zu begegnen. Im Hinblick auf eine vereinfachte Praktikabilität sollten bewährte Tracking-Methoden für Großwaffen genutzt werden.

Post-Shipment Kontrollen können nur Wirkung entfalten, wenn die unter dem Dach der UN geschaffenen Exportkontrollgremien nachhaltig durchgesetzt werden. Für die konventionelle Rüstung wurde die multinationale Umsetzung im Wassenaar Agreement (WA) durchgeführt. Zur legalen Umsetzung haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet. Eine zielführende Post-Shipment-Kontrolle sollte in Folge in nationalen, besser im supranationalen europäischen Rahmen der GVSP, erfolgen. Nur so lassen sich Zusammenhänge von Rüstungsbeschaffungen sowie deren Substitution, global bewerten.

c) „Transparente“ Ausgestaltung des Rüstungsexportkontrollberichts:

Die Transparenzforderung deckt sich mit der von Branchenseite wiederholt geäußerten Bitte, die Bundesregierung möge nach einer erteilten Ausfuhrgenehmigung – insbesondere für den Export von Kriegswaffen in Drittländer - der Öffentlichkeit verdeutlichen, warum es im eigenen sicherheitspolitischen Interesse lag, die Genehmigung zu erteilen. Soweit für eine differenzierte Entscheidungsfindung mitursächlich, sollte dazu auch der besondere Defensivcharakter eines Systems oder sein Beitrag zu einer global verlässlichen Sicherheitsarchitektur angeführt werden.

Allerdings ist auch an die Ausführungen des BVerfG's (Urteil vom 21.10.2014) zu erinnern, den Schutz der Geheimhaltungsinteressen möglicher Kunden in der Frühphase einer Geschäftsexploration zu wahren. Dazu hat das BVerfG grundlegend festgestellt, dass in der ersten, informellen Phase des Genehmigungsprozesses („Voranfrage“) die Kundenidentität nicht veröffentlicht werden darf, da sich in der Regel zu diesem frühen Zeitpunkt die Kaufabsicht noch nicht verfestigt hat und möglicherweise strategische Überlegungen und

Absichten des Kunden öffentlich würden, die dieser nicht bereit ist, öffentlich zu machen. Dies würde zudem den Wettbewerb zu Lasten der Unternehmen verzerren, weil es Kunden bereits von Anfang an davon abhalten würde, sich mit sensiblen Anfragen, wenn auch erst zu Explorationszwecken an die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu wenden. „Transparenz“ kann im Übrigen nur insoweit gelten, als dadurch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens nicht beeinträchtigt werden (siehe Urteil BVergG vom 21.10.2014).

d) Herstellung von Rechtssicherheit für die Antragsteller/ Vertrauensschutz:

Dies ist eine Forderung, die dem Interesse der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie entspricht, indem sie Rechtssicherheit für Antragsteller schafft. Rechtssicherheit muss auf Seiten der Antragsteller insbesondere auch mit Blick auf den Vertrauensschutz hergestellt werden, der an formell erteilte Genehmigungen anknüpft.

Gerade weil die Unternehmen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie bei Rüstungsexportkontroll-Entscheidungen dem Primat der Politik unterworfen sind, darf es z.B. nicht zu der Situation kommen, dass trotz einer vom Bundessicherheitsrat erteilten Herstellgenehmigung für Kriegswaffen ggfs. Jahre später aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen die Ausfuhrgenehmigung für das betreffende, häufig über Jahre entwickelte und speziell gefertigte Rüstungssystem nicht erteilt wird. Dies bedeutet, dass das zur Lieferung verpflichtete Unternehmen aus Gründen, auf die es selbst keinerlei Einfluss hat, seine Lieferverpflichtung nicht erfüllen kann und vom Kunden dementsprechend auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden droht. In vielen Fällen wird zudem das fertige Rüstungsgut nur schwer oder mit einem erheblichen finanziellen Abschlag anderweitig verkäuflich sein (insbesondere dann, wenn es sich um Kleinserien- oder Einzel-Produkte handelt, was für den Hightech-Standort Deutschland typisch ist).

§ 9 KrWaffKontrG regelt hierzu in Ziff (1): „Wird eine Genehmigung nach den §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 oder § 4a ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen. Die Entschädigung bemisst sich nach den vom Genehmigungsinhaber nachgewiesenen zweckentsprechenden Aufwendungen. Anderweitige, den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung entsprechende Verwertungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Das praktische Problem besteht in der Regel darin, dass eine politisch begründete Verweigerung der Ausfuhrgenehmigung nicht als Widerruf der Herstellgenehmigung, sondern als Nichterteilung der weiterhin erforderlichen Ausfuhrgenehmigung deklariert wird, für die eine solche Kompensationsregelung im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Fällt damit ein Kompensationsanspruch aus, so wäre dies gleichwohl unangemessen, da die Verweigerung der Ausfuhrgenehmigung materiell in ihrer Rechtswirkung dem Widerruf der Herstellgenehmigung gleichkommt.

e) Angebliche Umgehung deutscher Rüstungsexportkontrolle durch Produktion im Ausland und technische Unterstützung ausländischer Unternehmen:

Allein der verwendete Begriff der „Umgehung deutscher Rüstungsexportkontrolle“ ist falsch. Er unterstellt, dass die Investitionsentscheidung eines deutschen Unternehmens zugunsten eines Standortes im Ausland stets durch eine Umgehungsabsicht deutscher Rüstungsexportkontrolle motiviert sei. Dem ist entschieden zu widersprechen. Investitionsentscheidungen von Unternehmen, die in einen weiteren Standort investieren, folgen einer Vielzahl von Kriterien (wie Arbeitskosten, Lieferströme, Absatzmärkte, Kundenpräferenzen, Investitionskosten). Im Falle einer Produktion in EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellten Ländern sollte es sich darüber hinaus per se verbieten, die deutsche Rüstungsexportkontrolle zum Maßstab für andere, mit unseren Maßstäben kompatibel agierende staatliche Exportkontroll-Regime zu erheben. In diesem Punkt droht eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen europäischen Wettbewerbern, soweit keine harmonisierte Regelung erfolgt.

Technische Unterstützung ist ein Begriff, der im Gesetz legal definiert ist und dessen Anwendungsbereich nachvollziehbare (Stichwort: Non-Proliferation!) Grenzen hat. Die Ausfuhr von Gütern aus anderen Ländern, die auf einem Transfer von Technologie aus Deutschland basieren, unterliegt bereits heute der Zustimmung Deutschlands. Sollten Produkte aus dem Ausland verkauft werden, die ohne Beteiligung deutscher Technologie entstanden sind, gilt dort gültiges, nationales Recht. Eine Abstimmung über einheitliche Exportkontrollen ist daher nur über die Exportkontrollregime möglich.

Im Fall technischer Unterstützung handelt es sich vielfach bzw. sogar in den meisten Fällen um technische Transferleistungen, die Teil eines Auftrages mit einem ausländischen Kunden und daher auch Teil des Sachverhaltes sind, der dem jeweiligen Genehmigungsantrag in erkennbarer Form zugrunde gelegen hat, d.h. von der betreffenden Genehmigung mit umfasst ist. Handelt es sich hingegen um einen von einem Liefergeschäft losgelösten reinen Know-how-Transfer, so unterliegt auch dieser bereits der deutschen Rüstungsexportkontrolle. Ein zusätzlicher Präzisierungs- oder Verschärfungsbedarf besteht damit nicht.

f) Extraterritoriale Wirkungen eine Verschärfung der Rüstungskontrolle:

Die Schaffung weiterer Genehmigungsvorbehalte, die über das materiell geltende Recht hinausgehen, wie z.B. durch die hier kommentierten Maßnahmen, würde auf eine Ausweitung des Regelungsrahmens deutscher Exportkontrolle hinauslaufen, die sich dann an den vielfach kritisierten US-Regeln (ITAR) orientiert. Dieses wirft dieselben völkerrechtlichen Fragestellungen auf, denen die EU mit den Verordnungen zum Schutz vor extraterritorialen Rechtsakten entgegenzuwirken versucht.

Sollten Rüstungsgüter aus dem Ausland verkauft werden, die ohne Beteiligung deutscher Technologie entstanden sind, kommt dort – wie beschrieben - geltendes nationales Recht zur Anwendung. Die Anwendung des deutschen Rechts auf Auslandssachverhalte würde Friktionen und Spannungen mit anderen Staaten hervorrufen, die dieses als Eingriff in ihren Kernbereich der staatlichen Souveränität und auf ihr Recht nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen empfinden werden. Um das in Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen verbrieftete Recht zur Selbstverteidigung wahrnehmen zu können und eine individuelle oder kollektive Selbstverteidigung ausüben zu können, benötigen die Staaten die Möglichkeit eine

eigene Verteidigungsfähigkeit aufzubauen. Sie beanspruchen, über die - ohne deutsche Technologie entwickelte - und ihrem nationalen Recht unterliegende Militärtechnologie sowie entsprechende Militärgüter ihrer nationalen Rüstungsindustrie souverän verfügen zu können. Genehmigungsvorbehalte der Bundesrepublik Deutschland, die eine souveräne Entwicklung ihrer Verteidigungsstrategie und die eigenständige Handlungsfähigkeit in der Krise in Frage stellen, ohne dass es sich um deutsche Technologie oder Rüstungsgüter handelt, stellen somit die strategische Autonomie anderer Staaten in Frage und damit souveräne Gleichheit nach Art. 2 Charta der Vereinten Nationen.

g) Verbandsklagerecht gegen Rüstungsexportgenehmigungsentscheidungen:

In den Bereichen Umwelt- und Verbraucherschutz, wo sich das Verbandsklagerecht eingebürgert hat, soll die Verbandsklage eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, um das kollektive Umweltschutzinteresse bzw. die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Im Bereich des Verbraucherschutzes ist Sinn und Zweck der Verbandsklage, Kollektivinteressen der Verbraucher unabhängig davon zu schützen, ob es im Einzelfall einen Individualkläger gibt oder nicht. Dabei bezieht sich der Schutz vor allem auf Beeinträchtigungen von Verbraucherinteressen durch private Anbieter von Produkten. Im Bereich Umwelt richtet sich die Klagemöglichkeit von Umweltverbänden vor allem gegen behördliche Entscheidungen. Hier dient die Klagemöglichkeit lt. einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes der Umsetzung der Vorgaben des internationalen und europäischen Rechts, vor allem der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG der EU und der Aarhus-Konvention. Dort heißt es in Art. 1 („Ziel“): „Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.“

Anders als im Fall der Umwelt dient jedoch das Exportkontrollverfahren nicht individualschützenden Zwecken, die durch eine Verbandsklage verstärkt oder überwacht werden könnten. Da es bei Exportkontrollentscheidungen ausschließlich um staatliche außen- und sicherheitspolitische Abwägungsentscheidungen geht, die im Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung liegen, passt hier die Rechtsfigur einer Verbandsklage überhaupt nicht zu dem zugrundeliegenden Schutzgut.

Die Einführung einer Verbandsklage-Berechtigung würde die Bundesregierung in ihrem eigenen Spielraum für pflichtgemäßes, dem Amtseid entsprechendes Regierungshandeln unbillig beschneiden. Zudem würde die Bundesregierung damit als Partner internationaler Rüstungskooperationsvereinbarungen ausfallen, da sie gegenüber keiner anderen Regierung belastbare Zusagen zur Einigung auf gemeinsame Rüstungsexportkontrollmaßstäbe abgeben könnte. Vereinbarungen wie das deutsch-französisch-spanische Übereinkommen aus 2021 könnte nach Einführung eines Verbandsklagerechts gegen Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung von deutscher Seite nicht mehr eingehalten werden. Die Bundesregierung hätte sich der Befähigung zur Einigung auf vereinbarte gemeinsame Exportverfahren benommen.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer öffentlichen Advokatur für die Einhaltung von Menschenrechten ist eine Verbandsklage unnötig, weil der Menschenrechtsschutz bereits heute Gegenstand des Prüfungsverfahrens ist. Der Staat ist auch nicht partizipierende Partei an den Rüstungsexporten, so dass es keines privaten Verbandes als Sachwalter der Menschenrechte bedarf.

Schließlich würde ein Verbandsklagerecht einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechtsposition des exportierenden Unternehmens darstellen, weil dieses sich nicht nur mit der Genehmigungsbehörde, sondern auch mit privaten, nicht demokratisch legitimierten Dritten auseinandersetzen müsste.

h) Bündnisfähigkeit

Vielfach wird diskutiert, dass nationale deutsche Exportkontrolle den Export in bestimmte Ländergruppen einschränken soll. Eine starre Regelung hierzu ist abzulehnen und dem Primat regierungsseitiger Einzelfallentscheidung der Vorzug zu geben.

Heute sind nach den Politischen Grundsätzen Exporte in EU und NATO-Staaten, sowie NATO-gleichgestellten Staaten privilegiert. Im Sinne einer voranschreitenden Konsolidierung auf dem europäischen Markt und im Sinne der „Intra-EU-Rüstungsgüterrichtlinie“ ist an der uneingeschränkten Verfügbarkeit von Gütern innerhalb der EU festzuhalten.

Innerhalb der NATO und der ausgewählten NATO-gleichgestellten Staaten ist darauf hinzuweisen, dass die NATO-Verträge die Unterstützung von Material innerhalb des Bündnisses gewährleisten. Daher entspricht auch diese Privilegierung völkerrechtlichen Vereinbarungen. Wir begrüßen die Diskussion, ob weitere transatlantische Kooperationen und gemeinsame Initiativen im Rahmen des US-EU Trade and Technology Council (TTC) ein gemeinsames US-EU level-playing-field schaffen können.

i) Völkerrechtliche Verträge und sonstige Übereinkommen

Exportkontrolle wird auch durch völkerrechtliche Verträge geprägt und gestaltet. Hier sind zum einen die NATO-Verträge zu nennen, zum anderen wurde jüngst das Deutsch-Französische Abkommen (Aachener Verträge) um Spanien erweitert. Dieser Weg der europäischen Konsolidierung unterschiedlicher Rechtsrahmen und Anwendungen ist weiter zu gehen und der Vorrang multilateraler Abkommen und des Völkerrechts vor nationalen Gesetzen zu beachten. Insbesondere Bi- / Tri- und Multilaterale Abkommen sind ein wesentlicher Baustein zur Erhaltung der Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit gerade der „Zulieferindustrie“ bei Geschäften mit internationalen Plattformherstellern.

Die Einführung des Rüstungsexportkontrollgesetzes darf daher keinesfalls die bestehenden europäischen Konsolidierungsbestrebungen, durch eine Aushöhlung des bestehenden Vertragsinhalts des Deutsch-Französisch-Spanischen Übereinkommens erschweren oder gar verhindern. Ziel muss es sein, die europäische Harmonisierung der Rüstungsgüterkontrolle, wie auf der Grundlage des Deutsch-Französisch-Spanischen Übereinkommens weiter auszubauen und eine einheitliche Gesetzgebung der Ausfuhrkontrolle von Rüstungsgütern auf europäischer Ebene zu schaffen, um ein ebenso einheitliches europäisches Vorgehen in

der Rüstungs- und Verteidigungspolitik zu gewährleisten, sowie Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den EU-Mitgliedstaaten zu verhindern.

Sofern bestehende und künftige Kooperationsprojekte (wie z.B. FCAS, MGCS oder EuroDrone) durch eine einseitige, restriktive Gesetzgebung Deutschlands erschwert oder gefährdet würden und zugesicherte Verpflichtungen Deutschlands und seiner Industrieunternehmen dadurch nicht mehr eingehalten werden könnten, ist davon auszugehen, dass zukünftige europäische Kooperationsprojekte ohne die Beteiligung Deutschlands und deutscher Industrieunternehmen erfolgen werden.

Unter völkerrechtlichen Aspekten muss zudem unterstrichen werden, dass NATO-gleichgestellte Länder, wie sie in Anhang II Abschnitt A der Dual-Use-VO genannt sind, eine wichtige Bedeutung für das Bündnis haben und entsprechend weiterhin den NATO-Staaten in der Privilegierung gleichzustellen sind.

Zu gewährleisten ist ferner, dass sich ein Rüstungsexportkontrollgesetz nicht gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und seine darin garantierten Grundfreiheiten, u.a. des freien Warenverkehrs, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit verstoßen darf. Insofern sind der weitergehenden Verschärfung der Rüstungskontrolle in Bezug auf EU-Sachverhalte im Rahmen des Art. 346 AEUV rechtliche Grenzen gesetzt.

Im Rahmen völkerrechtlicher Verträge können Drittstaaten den EU-Staaten gleichgestellt sein. Dieses verdeutlicht, dass auch im Umgang mit Drittstaaten die Garantie der gleichen Grundfreiheiten wie die der EU bereits durch völkerrechtliche Verträge vereinbart oder zu vereinbaren ist oder völkerrechtlicher Konsens ist. Die Ungleichbehandlung von Drittstaaten gegenüber EU-Staaten in Rechtsakten auf formaler Basis, weil sie keine EU-Mitgliedsstaaten sind, wird die Beziehungen zu diesen Drittstaaten belasten, nachdem sie sich in gleicher Weise als bisher exportkontrollrechtlich gleichgestellt betrachten, ohne dass dafür materiell begründete Ursachen bestehen.

j) Genehmigungslaufzeiten versus Projektlaufzeiten

Die Gültigkeit für Ausfuhrgenehmigungen beträgt derzeit, je nach Land, bis zu zwei Jahre. Im Rahmen der Diskussionen über die Novellierung der Dual-Use-Verordnung wurde bereits seitens der Industrie die Notwendigkeit längerer Genehmigungslaufzeiten als der geplanten Laufzeit von einem Jahr dargelegt. Viele Unternehmen der unterzeichnenden Verbände sind auch im Bereich der Kriegswaffen aktiv. Die Produktion von Kriegswaffen und die internationalen Lieferketten bedürfen vielfach einer monatelangen Vorbereitungszeit, bis mit der Herstellung final in den Unternehmen begonnen werden kann. Hier sei nur beispielhaft aufgezeigt, dass Elektronikkomponenten zurzeit Lieferzeiten von teilweise bis zu 80 (!) Wochen haben. Darüber hinaus werden gültige Genehmigungen dafür benötigt, dass die Verträge rechtskonform Inkrafttreten können („t0“). Zusätzlich zur gültigen Genehmigung werden allerdings auch Bürgschaften, Finanzierungen u.Ä. benötigt, um das Inkrafttreten des Vertrages („t0“) proklamieren zu können. Dies verdeutlicht, dass bereits wertvolle Genehmigungszeit durch administrative Prozesse bzw. Lieferketten aufgebraucht wird.

Aus diesem Grund plädieren wir dafür, die Gültigkeit von Genehmigungen nicht weiter zu verkürzen, sondern ganz im Gegenteil sicherzustellen, dass sich Genehmigungen an den praktischen Projektlaufzeiten orientieren.

Zur Sicherung eines Level-Playing-Fields regen wir die Harmonisierung von Genehmigungsverfahren im internationalen Vergleich an. Demgemäß würde die Möglichkeit einer Genehmigungsbeantragung bereits im Angebotsverfahren frühzeitig Rechtssicherheit schaffen und die innerbetriebliche Planbarkeit unterstützen. So gewährleisten zweistufige Genehmigungsverfahren, wie z.B. in Frankreich, im Gegensatz zu einer (rechtlich nicht verbindlichen) Voranfrage, Vertrauensschutz und stärken die Verhandlungsposition bei ausländischen Kunden.

Über den BDSV

Der BDSV ist der Zusammenschluss von Unternehmen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, die sich als Ausrüster der staatlichen Organe zur Aufrechterhaltung unserer äußeren Sicherheit (Bundeswehr) sowie der inneren Sicherheit (Polizei und sonstige Behörden und Organe der inneren Sicherheit) verstehen.

Über den BDLI

Mit rund 250 Mitgliedern vertritt der BDLI die Interessen einer Branche, die sich durch internationale Technologieführerschaft und weltweiten Erfolg auszeichnet. Die deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie ist nicht nur Lebensader und Impulsgeber der Wirtschaft, sondern auch wichtiger Arbeitgeber für überwiegend hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Mit 105.000 direkt Beschäftigten bündelt sie nahezu alle strategischen Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts und generiert ein jährliches Umsatzvolumen von gegenwärtig 31 Milliarden Euro.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV)

Ansprechpartner:

Peter Scheben

Abteilungsleiter Politik & Kommunikation

Tel: +49 30 2061899-40

p.scheben@bdsv.eu

Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V. (BDLI)

Ansprechpartner:

Adrian Ahlers

Manager Defence & Security

Tel: +49 152 093 444 21

ahlers@bdli.de